



Editorial

Die Corona-Krise hält unverändert an und beeinflusst sowohl das Privat- als auch das Geschäftsleben. Viele Unternehmen sind direkt und indirekt von Umsatzrückgängen und Kurzarbeit betroffen und müssen sich neuen Herausforderungen stellen. Die Bundesregierung, die Länder und Kommunen haben daher eine Vielzahl von Fördermaßnahmen auf den Weg gebracht, die die Ausfälle der Unternehmen zumindest teilweise kompensieren sollen. Die Regelungen sind jedoch im Einzelnen sehr komplex und nicht immer einheitlich. Wir unterstützen unsere Mandanten seit Beginn der Pandemie bei der Beantragung von Corona-Soforthilfen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) will die Bundesregierung notwendige Anpassungen an das EU-Recht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie des Bundesfinanzhofs vornehmen. Diskutiert werden Änderungen wie z. B. Regelungen zum Investitionsabzugsbetrag, zur verbilligten Wohnungsüberlassung, zur rückwirkenden Rechnungs Korrektur und Vorsteuerabzug und zu steuerfreien Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist durchaus mit Anpassungen zu rechnen.

Unser Fachartikel befasst sich mit dem vom DRSC am 12. Mai 2020 verabschiedeten DRS 28 „Segmentberichterstattung“, der dem aktuell für Konzernmutterunternehmen gültigen DRS 3 folgen wird.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre und bleiben Sie gesund.

Ihre Kanzlei

Dr. Langenmayr und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater

Thilo Rath

Jochen Reiter

Inhalt

Neuer DRS 28 „Segmentberichterstattung“

Seite 2

HGB News

Seite 5

Steuer News

Seite 7

IT News

Seite 10

Impressum

Seite 11



Neuer DRS 28 „Segmentberichterstattung“ bekannt gemacht

Am 12. Mai 2020 hat das Deutsche Rechnungslegung Standards Committee (DRSC) den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 28 (DRS 28) „Segmentberichterstattung“ verabschiedet. Aufgabe des DRSC ist es unter anderem, Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung zu entwickeln, um damit einzelne vom Handelsgesetzbuch vorgegebene Regelungen - insbesondere zur Konzernrechnungslegung - inhaltlich auszufüllen und zu konkretisieren. Die Beachtung der die Konzernrechnungslegung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wird vermutet, soweit vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bekannt gemachte Empfehlungen des DRSC beachtet worden sind. Am 5. August 2020 hat das BMJV im amtlichen Teil des Bundesanzeigers den DRS 28 bekannt machen lassen. Der Standard ist spätestens für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen, zu beachten. Eine frühere Anwendung ist zulässig und wird empfohlen, hat dann aber auch vollumfänglich zu erfolgen.

Derzeit haben Konzernmutterunternehmen noch den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 3 „Segmentberichterstattung“ (DRS 3) zu beachten, wenn sie ihren handelsrechtlichen Konzernabschluss freiwillig um eine Segmentberichterstattung erweitern. Dieser Standard ist nun überarbeitet worden und wird durch DRS 28 ersetzt. DRS 28 nähert sich inhaltlich an die internationale Rechnungslegung an, hier insbesondere den International Financial Reporting Standard Nr. 8 (IFRS 8). Demnach richtet sich die Abgrenzung der Segmente künftig nach dem bezeichneten Management Approach. Das heißt, es wird der internen Überwachungs- und Steuerungsstruktur der Segmente durch die Konzernleitung bei der Segmentabgrenzung, der Bestimmung, welche Segmentdaten anzugeben sind, und der Ermittlung der Segmentdaten gefolgt. Auch bezüglich der Methoden und Wertansätze der Segmentierung kommt der Management Approach zur Anwendung.

Die Orientierung an den geltenden IFRS wird als sinnvoll erachtet, da IFRS 8 sowie seine Entsprechung bei den US-GAAP als weltweit anerkannte Standards für die Segmentberichterstattung gelten.

Die Bestimmung der anzugebenden Segmente erfolgt nach DRS 28 in zwei Schritten:

In einem ersten Schritt ist die Bestimmung anhand der innerbetrieblichen Organisations- und Berichtsstruktur, also dem Management Approach, vorzunehmen. Im Fall mehrerer interner Segmentierungen ist diejenige zu verwenden, nach der vorrangig gesteuert wird. Operative Segmente, deren wirtschaftliche Charakteristika homogen sind, dürfen zusammengefasst werden, auch um den Umfang der Berichterstattung insoweit einschränken zu können.

In einem zweiten Schritt sind die berichtspflichtigen Segmente zu bestimmen. Anzugeben sind operative Segmente, wenn sie einen Schwellenwert von 10 % bezogen auf die Umsatzerlöse, das Ergebnis oder das Vermögen aller operativen Segmente erreichen oder ihre Angabe erforderlich ist, um 75 % der konsolidierten Umsatzerlöse oder vergleichbaren Erträge des Konzerns abzudecken.

Verbleibende operative Segmente und nicht berichtspflichtige Geschäftstätigkeiten sind als „Alle sonstigen Segmente“ zusammenzufassen und zu erläutern. Sie unterliegen nicht den weiteren Angabepflichten des Standards.

Auch bei der Bestimmung und Ermittlung der Segmentdaten ist der Management Approach die Leitlinie: Die Bestimmung der Maße für das Segmentergebnis, das Segmentvermögen und die Segmentschulden wie auch deren Ermittlung ist an der (gegebenenfalls vorrangigen) internen Steuerung auszurichten.

Neuer DRS 28 „Segmentberichterstattung“ bekannt gemacht

Jedes anzugebende Segment ist zu beschreiben, wobei die Merkmale für die Abgrenzung und eventuelle Zusammenfassungen operativer Segmente zu erläutern sind. Ist ein anzugebendes Segment nicht produktorientiert abgegrenzt, sind die diesem Segment zugeordneten Produkte und Dienstleistungen anzugeben.

Ziel der externen Berichterstattung soll es sein, ausreichend Informationen zur Beurteilung der Art und der finanziellen Auswirkungen der von dem Konzern und seiner Segmente ausgeübten Geschäftstätigkeiten sowie das wirtschaftliche Umfeld, in dem er tätig ist, zu geben. Nach DRS 28 sind die Ansatz- und Bewertungsgrundlagen der Segmentberichterstattung dazu zu erläutern. Neben Erläuterungen zu intersegmentären Verrechnungsmethoden und zur Allokation von Vermögensgegenständen und Schulden sowie entsprechender Ergebniskomponenten auf Segmente gehören dazu Erläuterungen zu Bewertungsunterschieden im Vergleich zum Konzernabschluss. Sofern also auf die Methoden und Bewertungsansätze der internen Berichterstattung an das Management für Zwecke der Konzernsteuerung abgestellt wird, kann es erforderlich sein, Abweichungen zwischen den berichteten Werten der Segmentberichterstattung einerseits und denen des Konzernabschlusses andererseits darzustellen.

DRS 28 verlangt folgende betragsmäßige Angaben je anzugebendem Segment:

- Segmentergebnis
- Segmentvermögen und Segmentschulden (bzw. Segmenteigenkapital), falls diese Werte der Konzernleitung regelmäßig berichtet werden
- folgende Werte, falls sie im Segmentergebnis bzw. im Segmentvermögen enthalten sind oder der Konzernleitung regelmäßig berichtet werden

- Umsatzerlöse oder vergleichbare Erträge unterteilt nach denen mit Dritten und mit anderen Segmenten,
- Zinserträge und Zinsaufwendungen,
- planmäßige Abschreibungen,
- wesentliche Ertrags- und Aufwandsposten,
- Anteil des Konzerns am Jahresüberschuss/-fehlbetrag von Unternehmen, die nach der Equity-Methode abgebildet werden,
- Ertragsteueraufwand oder -ertrag,
- wesentliche nicht zahlungswirksame Posten, bei denen es sich nicht um Abschreibungen handelt,
- Buchwert der nach der Equity-Methode abgebildeten Anteile und
- Buchwert der Zugänge zum Anlagevermögen.

Bis auf das Segmentergebnis bestehen diese Angabepflichten nur insoweit, wie die Daten auch intern so berichtet werden und danach gesteuert wird (Management Approach).

Die Gesamtbeträge der Segmentumsatzerlöse, Segmentergebnisse, Segmentvermögen, Segmentschulden sowie sonstigen wesentlichen Segmentposten sind auf die entsprechenden Posten der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung überzuleiten. Dabei sind wesentliche Überleitungsposten anzugeben und zu erläutern.

Es besteht nach DRS 28 keine Pflicht zur Angabe von Vorjahreswerten, allerdings wird dies empfohlen.

Eine bestimmte Form der Darstellung der Segmentberichterstattung ist zwar nicht vorgegeben, allerdings unterliegt die Segmentberichterstattung dem Gebot der Stetigkeit; dies gilt auch für die gewählte Darstellung.

Neuer DRS 28 „Segmentberichterstattung“ bekannt gemacht

Eine Durchbrechung der Stetigkeit ist nur in Ausnahmefällen zulässig und zudem begründungspflichtig; eventuell berichtete Vorjahreszahlen sind anzupassen. DRS 28 enthält außerdem Regelungen für den Fall, dass sich aufgrund der internen Organisation anzugebende Segmente ändern oder sich die Art oder Ermittlung interner Steuerungskennzahlen ändert sowie für den Fall, dass anzugebende Segmente erstmals entstehen oder wegfallen.

Mit der Segmentberichterstattung sind Informationen anzugeben, anhand derer die Abschlussadressaten die Art und die finanziellen Auswirkungen der vom Konzern und seinen Segmenten ausgeübten Geschäftstätigkeiten sowie das wirtschaftliche Umfeld, in dem der Konzern tätig ist, beurteilen können.

HGB News

ESEF-Umsetzungsgesetz reformiert die handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung und Prüfung von Abschlüssen

Das ESEF-Umsetzungsgesetz betrifft alle Kapitalgesellschaften, die als Inlandsemittent (§ 2 Abs. 14 WpHG) Wertpapiere (§ 2 Abs. 1 WpHG) begeben und keine Gesellschaften nach § 327a HGB sind. Nach § 328 Abs. 1 Satz 4 HGB sind Inlandsemittenten verpflichtet, ihren Jahresabschluss sowie die weiteren gesetzlich geforderten Unterlagen im ESEF-Format, d. h. nach Maßgabe des Art. 3 im XHTML-Format sowie weitergehend den Konzernabschluss mit iXBRL-Auszeichnung offenzulegen. Neben den primären Bestandteilen des Abschlusses sind ab dem 1. Januar 2022 auch alle Anhangangaben im ESEF-Format offenzulegen.

Durch § 317 Abs. 3b HGB wird die gesetzliche Abschlussprüfung bzw. Konzernabschlussprüfung bei diesen Gesellschaften erweitert. Demnach hat der Abschlussprüfer zusätzlich zu beurteilen, ob für Zwecke der Offenlegung des Jahres-/Konzernabschlusses und des (Konzern-)Lageberichts die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB beachtet („Offenlegungslösung mit Prüfungspflicht“) wurden. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem gesonderten Abschnitt im Bestätigungsvermerk zu berichten.

Es ist zu erwarten, dass die Erweiterung der Offenlegungs- und Prüfungspflichten zukünftig auch auf die nicht kapitalmarktorientierten Gesellschaften ausstrahlen wird.

Auswirkungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, Entwurf des IDW PS 345 n.F.

Die Regierungskommission "Deutscher Corporate Governance Kodex" hat am 16.12.2019 eine neue Fassung des Kodex beschlossen. Der Kodex 2020 ist am 20.03.2020 im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden. Der neu gefasste Kodex machte eine Überarbeitung des IDW PS 345 erforderlich.

IDW EPS 345 n.F. umfasst im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen. Der bisherige Anhang 1 (Übersicht über die Einzelregelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex) wurde aktualisiert. Darüber hinaus führt die Umsetzung neuer Empfehlungen des Kodex dazu, dass weitere Angaben in die Erklärung zur Unternehmensführung aufgenommen werden. Der IDW EPS 345 n.F. enthält daher Ausführungen zum Umgang des Abschlussprüfers mit diesen ergänzenden Angaben.

IDW PS 340 n.F. zur Prüfung des Risikofrüherkennungssystems verabschiedet

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat den IDW PS 340 n.F. zur Prüfung des Risikofrüherkennungssystems verabschiedet. Verpflichtend ist ein Risikofrüherkennungssystem bei Aktiengesellschaften einzurichten (§ 91 Abs. 2 AktG). Bei anderen Gesellschaften kann aus betriebsspezifischen oder sonstigen Gründen die Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems erforderlich sein.

Die Neufassung berücksichtigt insbesondere die folgenden Aspekte:

- Konkretisierung in Anlehnung an die zur Einrichtung und Prüfung von Risikomanagement- und Compliance-Management-Systemen entwickelten Grundelemente
- Pflichten eines Unternehmens in Bezug auf die Risikotragfähigkeit und Risikoaggregation

HGB News

- Ausgestaltung der Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG bei Konzernen
- Darstellung von „Netto-Risiken“ sowie zur Risikosteuerung als Bestandteil der zu prüfenden Grundelemente eines Risikofrüherkennungssystems
- Verdeutlichung der Dokumentationspflichten des Unternehmens unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung
- Konkretisierung und Betonung, dass die Prüfung gemäß § 317 Abs. 4 HGB durch den Abschlussprüfer unter Berücksichtigung der im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnenen Erkenntnisse erfolgt
- Überarbeitung der Berichterstattung des Abschlussprüfers
- Ergänzende Anforderungen in Bezug auf eine ggf. erforderliche Einschränkung oder Versagung der Erklärung.

Die Neufassung des IDW PS 340 ist erstmals für Abschlussprüfungen von Berichtszeiträumen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.

Steuer News

Mehrwertsteuerabsenkung: Neue Grenze für abschreibbare Wirtschaftsgüter

Arbeitsmittel, die mehrere Jahre beruflich genutzt werden, können dennoch vollständig im Jahr der Anschaffung als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie unterhalb eines bestimmten Grenzbetrages bleiben. Dabei handelt es sich um einen Bruttobetrag, seit 2018: EUR 800 plus Umsatzsteuer.

Für Anschaffungen ab dem 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gilt jedoch der verringerte Umsatzsteuersatz von 16 %. Daher sinkt in dieser Zeit die Grenze für die Abschreibung sog. geringwertiger Wirtschaftsgüter von EUR 952 auf EUR 928. Die Regelung gilt nicht nur für Unternehmer, sondern auch für Arbeitnehmer und Vermieter.

Für die Anwendung des Umsatzsteuersatzes ist der Leistungszeitpunkt maßgeblich. Wenn ein Steuerpflichtiger z. B. im Juni 2020 einen Computer für EUR 950 bestellt hat, aber die Lieferung erst im Juli 2020 erfolgt, muss der Computer über die gewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren abgeschrieben werden, denn der Bruttobetrag übersteigt die Grenze von EUR 928. Wäre die Lieferung noch im Juni 2020 erfolgt, wären die Anschaffungskosten sofort in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig gewesen.

Pendlerpauschale steigt ab 2021

Arbeitnehmer mit längeren Fahrwegen sollen ab dem kommenden Jahr steuerlich entlastet werden. Ab 2021 steigt die Pendlerpauschale ab dem 21. Entfernungskilometer von 30 auf 35 Cent, von 2024 an noch weiter auf 38 Cent pro Kilometer. Diesen Betrag darf ein Arbeitnehmer pro Arbeitstag vom zu versteuernden Einkommen abziehen. Dabei zählt die einfache Entfernung. Die erhöhte Pendlerpauschale soll zunächst bis 2026 gelten.



Geringverdiener, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags liegen und deshalb keine Steuern zahlen müssen, bekommen eine sog. Mobilitätsprämie. Sie erhalten ab dem 21. Kilometer 14 % der erhöhten Pendlerpauschale – also 4,9 Cent. Bei einem kürzeren Arbeitsweg besteht jedoch kein Anspruch.

Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zur Streubesitzdividende bestätigt

Der BFH hat klargestellt, dass sowohl § 8b Abs. 4 KStG in der seit 2013 geltenden Fassung als auch § 9 Nr. 2a GewStG in der seit 2008 geltenden Fassung verfassungsgemäß sind.

Gemäß § 8b Abs. 1 KStG bleiben Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG bei der Ermittlung des Einkommens einer Körperschaft grundsätzlich außer Ansatz, es sei denn, die Beteiligung hat gemäß § 8b Abs. 4 KStG zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar weniger als 10 % des Grund- oder Stammkapitals betragen. Diese seit 2013 geltende Regelung verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wie der BFH mit Urteil vom 18. Dezember 2019 (Az. I R 29/17, DStR. 2020, S. 1910) entschied.

Steuer News

Dazu führt er aus, dass § 8b Abs. 4 KStG zwar die in § 8b Abs. 1 KStG enthaltene Grundentscheidung des Gesetzgebers durchbreche, wonach Gewinne nur einmal bei der erwirtschaftenden Körperschaft mit Körperschaftsteuer und erst mit Ausschüttung an natürliche Personen als Anteilseigner mit Einkommensteuer zu besteuern sind und daher Bezüge innerhalb gesellschaftlicher Beteiligungskettenstrukturen bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz zu lassen seien. Jedoch sei diese Durchbrechung verfassungsrechtlich gerechtfertigt, da hiermit eine europarechtskonforme Rechtslage hergestellt worden ist.

Mit derselben Begründung sei auch § 9 Nr. 2a GewStG in der seit 2008 geltenden Fassung als verfassungskonform einzustufen. Danach wird der gewerbsteuerliche Gewinn um Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft gekürzt, wenn die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 % des Grund- oder Stammkapitals beträgt und die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns angesetzt worden sind.

Postalische Erreichbarkeit des Rechnungsausstellers sowie Identität von Rechnungssteller und Leistungserbringer

Das Bundesfinanzministerium hat mit einem Schreiben auf die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur postalischen Erreichbarkeit des Rechnungsausstellers sowie zur Identität von Rechnungsaussteller und Leistungserbringer reagiert.

Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Urteilen, in Änderung seiner vorherigen Rechtsprechung entschieden, dass eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung nicht voraussetzt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt wird, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist.

Vielmehr reiche jede Art von Anschrift, einschließlich einer Briefkastenanschrift, aus, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist. Der Bundesfinanzhof habe diese Aussage dahingehend präzisiert, dass für die Prüfung des Rechnungsmerkmals "vollständige Anschrift" der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung maßgeblich ist. Die Feststellungslast für die postalische Erreichbarkeit zu diesem Zeitpunkt treffe den Vorsteuerabzug begehrenden Leistungsempfänger.

Weiterhin habe der Bundesfinanzhof entschieden, dass für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug eine Identität von Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer erforderlich sei. Dies sei die Voraussetzung dafür, dass die Steuerverwaltungen die Entrichtung der geschuldeten Steuer und das Bestehen des Vorsteuerabzugsrechts kontrollieren könnten.

Keine Schenkung durch Zins- und Tilgungsleistungen eines Ehegatten

Leistet ein Ehegatte Zins- und Tilgungsleistungen auf das gemeinsam mit dem anderen Ehegatten aufgenommene Darlehen zur Finanzierung des Familienheims, sieht der BFH darin bei intakter Ehe keine Schenkung des leistenden Ehegatten an den anderen Ehegatten.

In seinem Urteil vom 17. Dezember 2019 (Az. VII R 18/17, DStR 2020, S. 1198) führt der BFH dazu aus, dass der alleinverdienende Ehegatte durch die Zins- und Tilgungsleistungen auf das gemeinsame aufgenommene Darlehen im Außenverhältnis seiner Zahlungsverpflichtung als Gesamtschuldner nachgekommen ist. Im Innenverhältnis zum anderen Ehegatten bestehe kein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch. Nehmen Ehegatten in einer intakten Ehe gemeinsam ein Darlehen für gemeinschaftliche Zwecke auf und sei nur ein Ehegatte in der Lage, Zins- und Tilgungsleistungen zu erbringen, liege eine von § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB abweichende Bestimmung vor.

Steuer News

Daran ändert sich auch nichts, wenn das gemeinsam bewohnte Haus im Alleineigentum des nicht erwerbstätigen Ehegatten stehe. Weiterhin handele es sich um gemeinschaftliche Zwecke der Ehegatten, so dass kein Ausgleichsanspruch bestehe.

Zudem entschied der BFH, dass auch die Begleichung der laufenden Hauskosten nicht zu einer Schenkung führt, weil der zahlende Ehegatte dadurch seiner Unterhaltspflicht nachkomme.

Besteuerung des Pflichtteils bei der Erbschaftsteuer

Als Pflichtteil wird im Erbrecht ein Geldanspruch bezeichnet, der sich gegen den oder die Erben eines Verstorbenen richtet. Anspruch auf den Pflichtteil haben Abkömmlinge, Ehegatten oder evtl. auch Eltern, wenn sie testamentarisch vom Erbe ausgeschlossen werden. Der Pflichtteil bemisst sich nach der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

Die Erbschaftsteuer für den Pflichtteilberechtigten entsteht erst dann, wenn er den Pflichtteil geltend macht, nicht bereits mit dem Tod des Erblassers. Die Bemessung des Pflichtteils erfolgt nach den zivilrechtlichen Bewertungsregeln, d. h. der Pflichtteilberechtigte hat einen Geldanspruch. Die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen oder andere sachliche Freibeträge (wie z. B. Hausratsgegenstände, Familienheim, Abschlag für Denkmäler) können daher auf den Pflichtteilsanspruch nicht angewendet werden.

Der Pflichtteilberechtigte hat daher häufig eine höhere Erbschaftsteuer zu leisten als ein Erbe bei wertmäßig dem gleichen Erwerb. Auch dem Pflichtteilberechtigten stehen aber die persönlichen Freibeträge und die Steuerklasse entsprechend dem Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser zu.

Der oder die Erben können von ihrem Erwerb die geltend gemachten Pflichtteilsansprüche als Nachlassverbindlichkeiten abziehen. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes kann der volle Betrag abgezogen werden, auch wenn das Vermögen teilweise nicht angesetzt werden muss.

Fehlender Hinweis auf Möglichkeit der Einspruchseinlegung per E-Mail führt zu unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung

Im Juli/August 2013 führte das zuständige Prüfungsfinanzamt bei einer Steuerpflichtigen eine Lohnsteuer-Außenprüfung durch. Mit dem darauffolgenden Nachforderungsbescheid forderte das Finanzamt von der Steuerpflichtigen Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer nach. Der Nachforderungsbescheid war mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Diese enthielt keinen Hinweis auf die Möglichkeit, den Einspruch elektronisch einzureichen. Gegen den Lohnsteuernachforderungsbescheid legte die Steuerpflichtige Einspruch beim Finanzamt ein. Das Finanzamt verwarf den Einspruch als unzulässig, da er verfristet sei. Das Finanzgericht gab der daraufhin erhobenen Klage statt.

Und auch der BFH (Urteil vom 28. April 2020 – VI R 41/17) bestätigte die Auffassung des Finanzgerichts. Die Klägerin habe den Einspruch fristgerecht eingelegt. Es habe die Jahresfrist gegolten, da die dem streitigen Lohnsteuernachforderungsbescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig erteilt worden war. Nach dem 1. August 2013 sei der Hinweis nicht länger entbehrlich, da die Möglichkeit, den Einspruch elektronisch einzureichen, nun ausdrücklich im Gesetz genannt ist. Da der Bescheid nach dem 1. August 2013 ergangen war, hätte die Rechtsbehelfsbelehrung den Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Einspruchseinlegung enthalten müssen.

IT News

Elektronische Rechnungsstellung per Knopfdruck für den Public Sector

Ab dem 27. November 2020 müssen Rechnungen an viele öffentliche Auftraggeber in elektronischer Form übermittelt werden.

Die E-Rechnung wird damit zur Pflicht. Eine E-Rechnung ist mehr als eine einfache PDF-Datei, wie häufig fälschlicherweise angenommen. Vielmehr handelt es sich laut EU-Richtlinie 2014/55 bei einer elektronischen Rechnung um eine Rechnung, "die in einem strukturierten Datensatz erstellt, übermittelt und empfangen wird sowie in einem Format vorliegt, das die automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht".

Mit dem speziell für den Public Sector entwickelten Zusatzmodul Rechnungsschreibung bietet DATEV eine einfache Lösung, E-Rechnungen gesetzeskonform im richtigen Rechnungsformat zu erstellen und zu übermitteln – und das per Knopfdruck.

Das Modul erfüllt automatisch die Vorgaben für elektronische Rechnungen an die öffentliche Verwaltung. Neben der Ausgabe als E-Rechnung ist die Ausgabe der Rechnungen vor Ort und die Archivierung im Dokumentenmanagement möglich. Das Modul bietet eine Übersicht der erfassten und der ausgegebenen Rechnungen, die auch den Status der per E-Rechnung übermittelten Rechnungen enthält. Forderungs- und Erlösbuchungen werden automatisch ans Rechnungswesen übergeben.



Impressum

Der **NEWS letter** wird veröffentlicht von der



Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner mbB
Seidlstraße 30
80335 München
Telefon: 089 / 55 17 07 0
Telefax: 089 / 55 17 07 49

und der



UHY Deutschland AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Seidlstraße 30
80335 München

Redaktion:

Dr. Langenmayr und Partner mbB
RA/StB Jochen Reiter
WP/StB Martin Sedlmeyr

LP@dr-langenmayr.de
www.dr-langenmayr.de
www.uhy-deutschland.de

Dr. Langenmayr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und UHY Deutschland AG sind Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, einer Gesellschaft nach britischem Recht, und Teil des UHY-Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International-Netzwerk.

Der Inhalt des **NEWS letter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWS letter** keine Entscheidungen getroffen werden.